

MEHRNUTZENHECKE

Bodenschutzanlagen in Niederösterreich



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORWORT	1
ÜBERSICHT BODENSCHUTZANLAGEN	2
AUFLAGEN ZUR ERRICHTUNG EINER MEHRNUTZENHECKE	3
Errichtungsaufgaben laut ÖPUL-Sonderrichtlinie 2023	3
Zusätzliche Auflagen im Mehrnutzenhecken-Konzept der NÖ Agrarbezirksbehörde	3
DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN	4 - 5
ANLAGENAUFBAU VON MEHRNUTZENHECKEN	6
Anlagenbreiten	6
Krautzone	6
Heckenabschnitte	7
BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN	8 - 9
FÖRDERUNG VON HECKENPFLANZUNGEN	10
Förderungsvoraussetzungen für Heckenpflanzungen	10
Kostenbeitrag für Heckenpflanzungen	10
PFLANZENAUSWAHL FÜR HECKEN	11
PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKEN.....	12 - 13
FÖRDERUNG VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN	14
Förderungsvoraussetzungen für Hochstammbäume	14
Antragstellung	14
Pflanzenankauf	14
Pflanzabstände	15
ABLAUF EINER AUSPFLANZUNG.....	16
Bodenvorbereitung	16
Begrünung der MNH-Fläche	16
Kennzeichnung der MNH-Fläche	16
Pflanzung	16
Wildabwehr	17
PFLEGE.....	18
Pflegeauflagen für Mehrnutzenhecken bei Biodiversitätsanrechnung	18
FOLGEBETREUUNG	19
Hinweise zur pfleglichen Behandlung von Mehrnutzenhecken	19
EIGENLEISTUNGEN DER ANTRAGSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER	20
ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG	20
RECHTLICHE STELLUNG VON MEHRNUTZENHECKEN	20
PROJEKTABLAUF	21

Gemeinsam für eine klimafitte Zukunft

In Zeiten des Klimawandels gewinnen Hecken in landwirtschaftlich genutzten Flächen immer mehr an Bedeutung und sorgen dafür, dass der fruchtbare Oberboden vor Wind- und Wassererosion geschützt wird. Durch die reduzierte Windgeschwindigkeit kommt es zu einer geringeren Verdunstung und das Kleinklima wird in der Folge verbessert.

Im Unterschied zur klassischen Windschutzhecke werden Mehrnutzenhecken so angelegt, dass sie durch die Anlage von Krautzone weitere Lebensräume für Insekten, Vögel und Säugetiere bieten. Dadurch fördern sie die Artenvielfalt, beleben das Landschaftsbild und bringen noch einen zusätzlichen Ertrag für den Betrieb aus Früchten oder dem Wertholzzuwachs der Laubbäume.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bodenschutzstationen der NÖ Agrarbezirksbehörde haben in den letzten 60 Jahren mehr als 3.000 ha Bodenschutzanlagen auf Basis der „Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich“ gepflanzt. Dabei werden die Landschaften jährlich mit zusätzlich ca. 20.000 Bäumen und 60.000 Sträuchern bereichert.

Das Agrar-Umweltprogramm ÖPUL bietet ab 2023 erstmals die Möglichkeit zur geförderten Anlage von Hecken auf Basis eines Konzepts. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter NÖ Agrarbezirksbehörde führen diese Planungen durch und unterstützen bei der Auspflanzung und Anwuchspflege von Mehrnutzenhecken.

In Kombination mit der Förderung von bestehenden Landschaftselementen – insbesondere Streuobstbäumen – soll das Agrar-Umweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Sicherung eines Biotopverbundsystems in der agrarisch genutzten Kulturlandschaft erbringen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement!

Ihr

LH-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf



ÜBERSICHT BODENSCHUTZANLAGEN

Typ	Windschutzhecke	Mehrnutzenhecke
§	<p>WALD laut Forstgesetz 1975 (§ 2 Abs. 3)</p> <p>Errichtungsbewilligung durch Forstbehörde erforderlich</p>	<p>KEIN WALD laut Forstgesetz 1975, wenn die Hecke innerhalb von 10 Jahren als Agroforstfläche bei der Forstbehörde gemeldet wird (§ 1a Abs. 5)</p> <p>Keine Errichtungsbewilligung erforderlich</p>
		
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Gehölzpflanzung mit Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern • Breite bis maximal 20 m 	<p>Gehölzpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit einer Krautzone von mindestens 20 % bis maximal 75 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breite: 5 bis 20 m; Einzelfläche: mind. 1.000 m² (ausgenommen Gemeinschaftsprojekte) • Baumanteil mindestens 10 %, davon mindestens 50 % Wildobstbäume oder veredelte Hochstammobstbäume
Zweck	<p>Vorwiegend zum Schutz vor Windschäden sowie zur Schneebindung</p>	<p>Im Vordergrund: Funktionen wie Erhöhung der Biodiversität, Schutz gegen Wassererosion und andere Naturgefahren, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen, etc.</p> <p>Gemäß Forstgesetz § 1a Abs. 5 gemeldete Agroforstflächen gelten nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie dem Schutz vor Windschäden sowie zur Schneebindung dienen.</p>
ÖPUL	<p>KEINE ÖPUL-Prämie</p>	<p>Mehrnutzenhecke laut GAP-Strategieplan 2023 +:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung im MFA (bei Teilnahme an UBB oder BIO) • Anlage auf/neben Ackerflächen • Erfassung im INVEKOS-GIS-Layer der AMA (Referenzänderung) • Bestätigung im INVEKOS-GIS-Layer durch NÖ Agrarbezirksbehörde <p>ÖPUL-Prämie € 1.000 pro Hektar und Jahr (bei Teilnahme an UBB oder BIO) plus Anspruch auf Direktzahlungen ab 2025</p>
BioDiv	<p>KEINE Biodiversitäts-Anrechnung!</p>	<p>Anrechnung für die 7 %-Biodiversitätsverpflichtung möglich, sofern Pflegeauflagen für Biodiv.-Flächen eingehalten werden.</p>
Pflege	<p>Maschinelle Anwuchspflege durch NÖ Agrarbezirksbehörde bis zur Bestandsicherung (3 bis maximal 5 Jahre)</p>	<p>Maschinelle Anwuchspflege durch NÖ Agrarbezirksbehörde in den ersten 2 Jahren</p>
Erhaltung	<p>Erhaltungsverpflichtung bei geförderten Gehölzpflanzungen: mind. 5 Jahre!</p>	
Entfernung	<p>Windschutzanlagen benötigen eine Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde</p>	<p>Bei Entfernung keine Rodungsbewilligung erforderlich, jedoch ist dies bei Forstbehörde und NÖ ABB zu melden.</p>

AUFLAGEN ZUR ERRICHTUNG EINER MEHRNUTZENHECKE

ERRICHTUNGSAUFLAGEN LAUT ÖPUL-SONDERRICHTLINIE 2023

- Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche **Breite** von **mindestens 5 m bis maximal 20 m** aufweisen.
- Die **Gehölze** sind so zu **pflügen**, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können.
- Der **krautige Bereich** ist dauerhaft zu begrünen und hat **zumindest 20 %** der Gesamtfläche zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereiches ist nicht zulässig.
- Die Hecke muss überwiegend aus Sträuchern und (Wild)Obstbäumen bestehen.
- Laut AMA-Vorgabe müssen Mehrnutzenhecken eigenständige Objekte sein, d.h. sie dürfen nicht an flächige Landschaftselemente (LSE) oder Wald angrenzen.

ZUSÄTZLICHE AUFLAGEN IM MEHRNUTZENHECKEN-KONZEPT DER NÖ AGRARBEZIRKSBEHÖRDE

- **Mindestflächen:** Einzelflächen müssen mindestens 1.000 m² (ausgenommen Gemeinschaftsprojekte) groß sein.
- **Heckenbereiche:**
 - maximal 75 % Krautzone,
 - ausschließliche Verwendung von in Niederösterreich heimischen Gehölzarten,
 - die Hecken müssen aus mindestens 10 verschiedenen Gehölzarten bestehen und einen Baumanteil von mindestens 10 % und einen Strauchanteil von mindestens 50 % aufweisen,
 - mindestens 50 % der Bäume müssen Obstbäume sein (Hochstamm- oder Wildobstbäume).
- **Maschinelle Befahrbarkeit** (mit Traktor befahrbar, keine Böschungen oder Steilhanglagen)
- **Geeignete Bodenbeschaffenheit** (nicht zu trocken, nicht steinig, nicht sumpfig)
- Keine Bepflanzung im Bereich von ober- und unterirdischen Leitungen (Drainagen, etc.)
- Keine naturschutzfachlichen oder ökologischen Ablehnungsgründe (z.B. Vogelschutzgebiet, Zupflanzen von Waldrandbuchten, wertvoller Pflanzenbestand, u.ä.)
- **Flächendeckende, tragfähige Begrünung** der Projektflächen mittels Einsaat von Weißklee muss im Herbst vor der Auspflanzung erfolgen, sofern keine alte Grasnarbe vorhanden ist. Die Begrünung ist jedenfalls vor der Auspflanzung nochmals abzumulchen.
- **Pflege der Krautzone:** Mahd bzw. Häckseln oder Mulchen mindestens 1 x jedes zweite Jahr, jedoch maximal 2 x pro Jahr (ausgenommen ist die 2-jährige Anwuchspflege der Gehölze).
Achtung: ergänzende Auflagen bei Anrechnung auf die Biodiversitätsverpflichtung!
- Kein seitlicher Wurzelschnitt auf der Mehrnutzenhecken-Fläche.



Begrünung mit Weißklee und fixiertem Wildschutz

ACHTUNG:

Bei Anrechnung auf die Biodiversitätsverpflichtung gelten ergänzende Auflagen.
Kein seitlicher Wurzelschnitt auf der Mehrnutzenhecken-Fläche.

DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN

ÖPUL 2023, Sonderrichtlinie: „**Mehrnutzenhecken (MNH)** sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis jeweils 15. Mai angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden“.

Bei Mehrnutzenhecken stehen Funktionen wie Erhöhung der Biodiversität, Schutz vor Wassererosion, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung und Vernetzung naturnaher Lebensräume in der Agrarlandschaft im Vordergrund. Die Anlage verbessert damit die Verhältnisse für Landwirtschaft, Jagd, Imkerei und Naturschutz.

Werden Mehrnutzenhecken nach der Auspflanzung gemäß Forstgesetz 1975 § 1a Abs. 5 der Forstbehörde als Agroforstflächen gemeldet, gelten sie rechtlich nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie dem Schutz vor Windschäden sowie zur Schneebindung dienen.

Die Flächen, auf denen Mehrnutzenhecken errichtet werden, sind im Rahmen der ÖPUL-Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen (bei UBB und BIO) anrechenbar, sofern alle einschlägigen Auflagen eingehalten werden.

Mehrnutzenhecken-Flächen werden mit einer ÖPUL-Prämie von **EUR 1.000 pro ha und Jahr** gefördert. Zusätzlich besteht ab 2025 ein Anspruch auf **Direktzahlungen**.



Beispiel für eine Mehrnutzenhecke (2 Jahre nach Pflanzung)

DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN

UNTERSCHIEDUNG NACH PFLEGEINTENSITÄT

Biodiversitätsflächen dürfen laut ÖPUL-Sonderrichtlinie maximal 2 x jährlich gemulcht oder gemäht werden, wobei bis zu 25 % der Flächensumme aller Biodiversitätsflächen inklusive der anrechenbaren Mehrnutzenhecken-Flächen schon vor dem 1. August gepflegt werden darf.

Die Mehrnutzenhecken-Flächen müssen aber im Zuge der Anwuchspflege, zumindest in den ersten beiden Jahren nach der Bepflanzung, 3 bis 4 x jährlich maschinell gemulcht werden.

Diese Flächen erhalten in diesem Zeitraum zwar ebenfalls die UBB- bzw. BIO-Prämie als Mehrnutzenhecke (**€ 1.000 pro ha und Jahr**), können solange aber auf die Verpflichtung für die Anlage von 7 % Biodiversitätsflächen bei der Teilnahme an UBB oder BIO **nicht** angerechnet werden!



Etwa 20 Jahre alte Bodenschutzanlagen im Weinviertel

Von der Fachabteilung Landentwicklung-Bodenschutz der NÖ Agrarbezirksbehörde werden derzeit jährlich bis zu **20 ha Bodenschutzanlagen** errichtet.

Dabei werden ca. **20.000 Bäume** und **60.000 Sträucher** ausgepflanzt.

ANLAGENAUFBAU VON MEHRNUTZENHECKEN

ANLAGENBREITEN

Bei gleichmäßigen linearen Anlagen sind Breiten **zwischen 5 m und 20 m** möglich. Von Seite 8 bis 9 finden sich beispielhafte Querschnitte von möglichen Mehrnutzenhecken.

Bei unregelmäßigen Flächen darf die durchschnittliche Breite ebenfalls 20 m nicht überschreiten.



Beispiel für eine breite Krautzone zwischen Heckenpflanzungen

KRAUTZONEN

Als Krautzonen werden die gehölzfreien Bereiche der Mehrnutzenhecken bezeichnet. Diese mit Kräutern und Gräsern bewachsenen Bereiche der Mehrnutzenhecken müssen **dauerhaft zumindest 20 %, maximal jedoch 75 % der Projektfläche** umfassen, wobei die Verteilung nicht vorgegeben ist.

Als Begrünung in Vorbereitung von Heckenpflanzungen hat sich die Einsaat von Weißklee (15 - 20 kg/ha) bewährt, da hier der Aufwuchs niederwüchsig bleibt und somit die Anwuchspflege erleichtert. Die Krautzonen zwischen den Heckenabschnitten und allfällige breitere Randstreifen können auch mit einer winterharten Dauerbrachemischung angelegt werden. Die verschiedenen Mischungspartner einer solchen Einsaat ergeben ein besseres Nahrungsangebot für Wildtiere und Insekten. Dies muss unbedingt in Absprache mit der NÖ ABB erfolgen.

Für die Erhaltung der Krautzonen in den Mehrnutzenhecken schreibt das ÖPUL eine regelmäßige Pflege vor (mindestens 1 x alle 2 Jahre) In der Anwuchsphase müssen in den mehrreihigen Heckenabschnitten auch die Bereiche zwischen den Gehölzreihen gepflegt werden, um das Wachstum der Heckenpflanzen zu fördern. Diese Bereiche werden mit zunehmendem Gehölzwachstum überschirmt und zählen daher nicht zu den dauerhaft freibleibenden Krautzonen.

HECKENABSCHNITTE

Der Abstand zwischen den Gehölzen in der Reihe beträgt etwa 0,8 bis 1 m. Die Abstände zwischen den Gehölzreihen betragen 2 m.

Es wird zwischen reinen Strauchreihen und gemischten Baum-Strauchreihen unterschieden, wobei hier das Mischungsverhältnis von Bäumen zu Sträuchern meistens 1 zu 2 beträgt.

Das Pflanzkonzept orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Flächenform, Anlagenbreite
- Vorgaben laut Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 (überwiegend Sträucher und Obstbäume, mindestens 20 % Krautzonen)
- Mehrnutzenhecken-Konzept Niederösterreich: maximal 75 % Krautzone; mindestens 50 % Sträucher und mindestens 10 % Bäume, von diesen mindestens 50 % (Wild-)Obstbäume
- Mindestpflanzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen laut NÖ Kulturlächenschutzgesetz bzw. laut Pflegekonzept:
 - Wildgehölze Sträucher 2 bis 2,5 m je nach Wuchshöhe
 - Wildgehölze Bäume 3 m
 - Hochstammobstbäume 2 bis 5 m je nach Baumart und Unterlage

Grundsätzlich werden von der NÖ ABB möglichst große Abstände empfohlen, wie z.B. ein zusätzlicher Abstand zu benachbarten Grundstücken von 0,5 m.

Am besten bewährt haben sich Bepflanzungen mit 1 bis 2 Baum-Strauchreihen ergänzt mit 1 bis 2 randlichen Strauchreihen. Die notwendigen Krautzonen ergeben sich durch entsprechend breite Randstreifen.

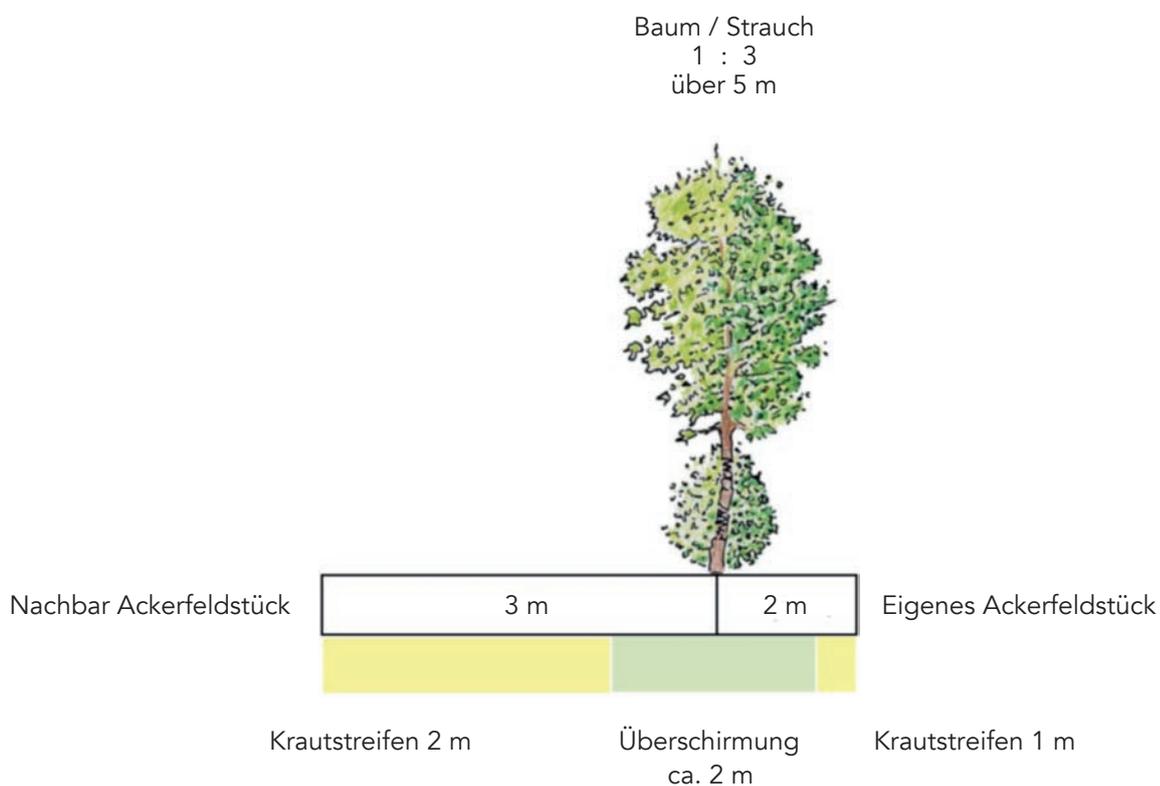
Der erforderliche Obstbaumanteil kann durch Wildobstbäume in der Heckenpflanzung erreicht werden. Bei entsprechend breiten Flächen kann die Hecke zum Beispiel mit einer Hochstammobstbaumreihe ergänzt werden.

BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN

- Für jede angemeldete Fläche wird in Absprache mit den Förderwerberinnen und Förderwerbern von der NÖ Agrarbezirksbehörde ein **Bepflanzungskonzept** erstellt, das die Kriterien des Mehrnutzenhecken-Konzepts erfüllt.
- Das Ausmaß der Bepflanzung wird dabei so gewählt, dass die maschinelle Anwuchspflege durch die NÖ Agrarbezirksbehörde auf der Fläche möglich ist und eine **dauerhafte Krautzone** im Ausmaß zwischen 25 % und 75 % verbleibt.
- Die hier dargestellten ausgewählten Beispiele stellen gleichmäßig breite Mehrnutzenhecken-Streifen dar. Bei unregelmäßig geformten Flächen ist für die Konzepterstellung eine maßstabsgerechte Plandarstellung der vorgesehenen Mehrnutzenhecken-Fläche erforderlich.

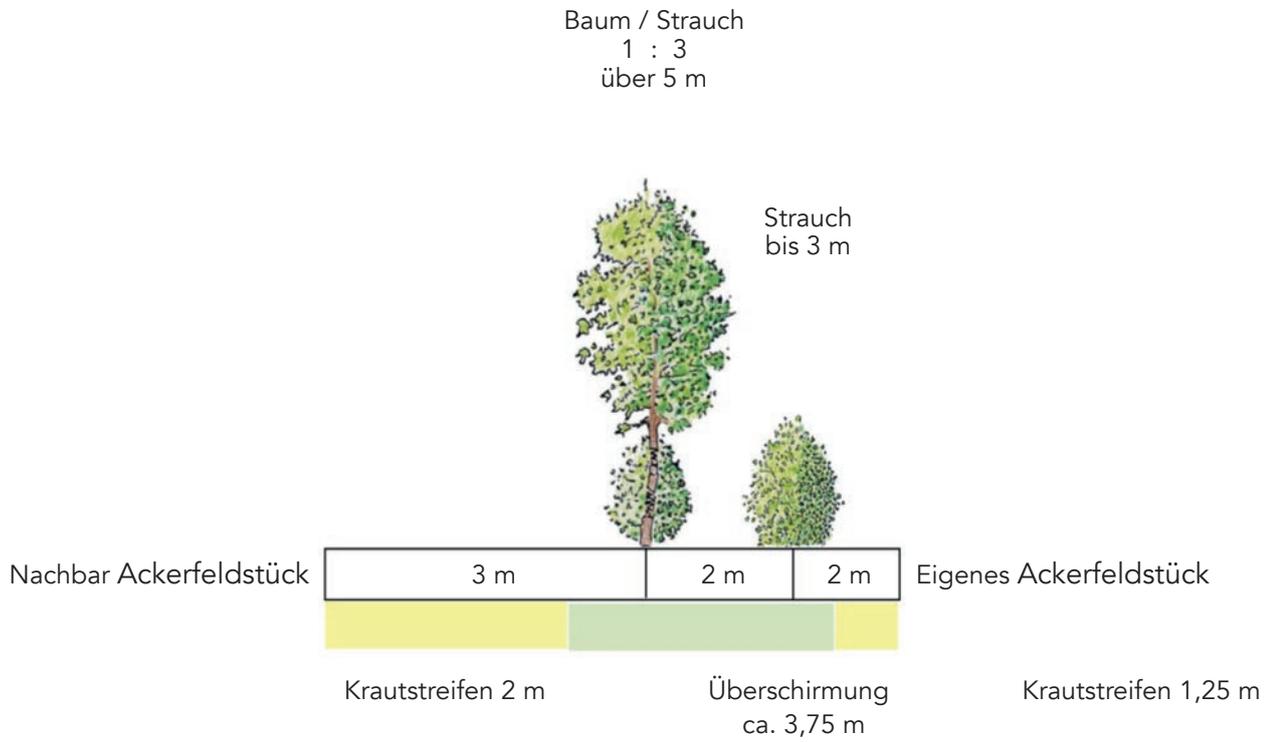
Beispielhaft werden hier Musterquerschnitte für Mehrnutzenhecken mit unterschiedlicher Breite dargestellt:

QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE BREITE 5 M

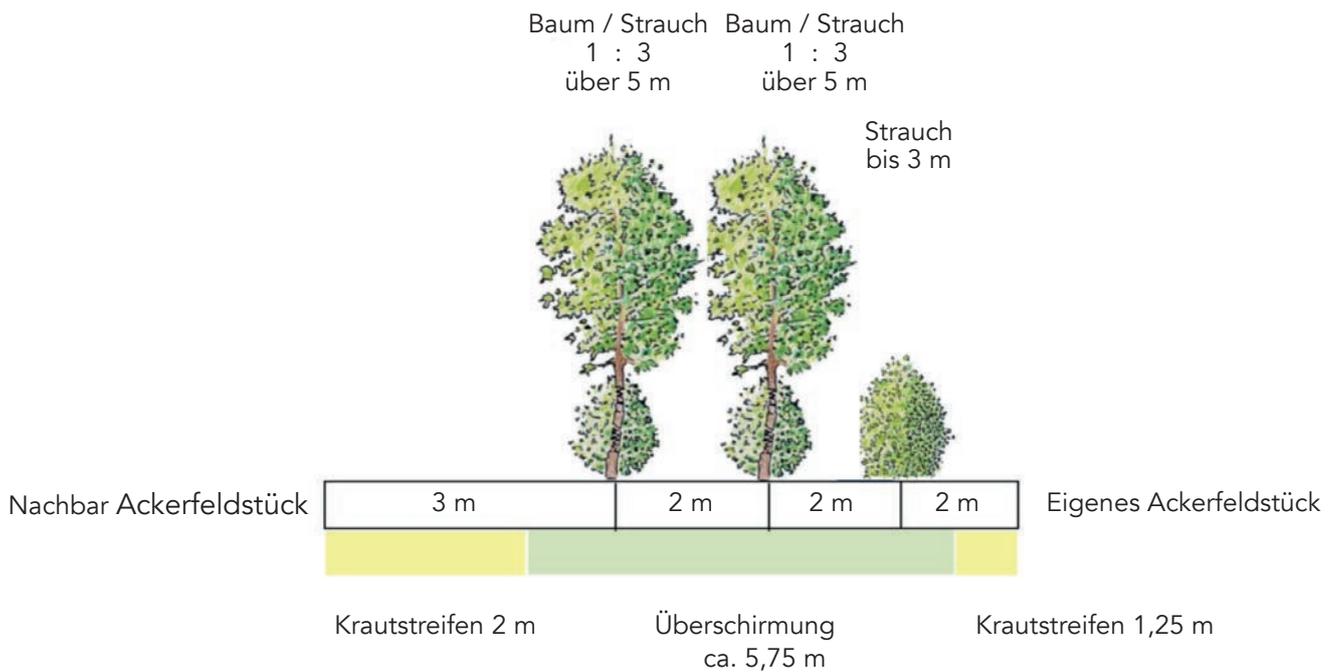


BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN

QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE BREITE 7 M



QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE BREITE 9 M



FÖRDERUNG VON HECKENPFLANZUNGEN

Das Land Niederösterreich fördert über die NÖ Agrarbezirksbehörde die Kosten der Planung, Errichtung und Anwuchspflege von Heckenpflanzungen (**Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ**).

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR MEHRNUTZEN-HECKENPFLANZUNGEN

- Die Anlagen müssen in Niederösterreich errichtet werden.
- Die Grundflächen für die Errichtung müssen im Rahmen des ÖPUL bereitgestellt werden.
- Die Auflagen des ÖPUL sowie des Mehrnutzenhecken-Konzepts NÖ (siehe Seite 3) sind einzuhalten.
- Abschluss eines Förderübereinkommens mit der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 5-jährige Mindesterhaltungspflicht der geförderten Bepflanzung

KOSTENBEITRAG FÜR HECKENPFLANZUNGEN

Das Land Niederösterreich übernimmt im Wege der NÖ Agrarbezirksbehörde die Kosten der Errichtung und Anwuchspflege, wenn die Förderungswerberinnen und Förderungswerber einen einmaligen **Kostenbeitrag** in der Höhe von **€ 3.999,60 pro Hektar** Projektfläche (inklusive 20 % USt.) leisten.



PFLANZENAUSWAHL FÜR HECKEN

In den Mehrnutzenhecken werden ausschließlich heimische Laubgehölze verwendet. Die Artenzusammensetzung jeder Anlage erfolgt unter Berücksichtigung des Standorts und unter Heranziehung von Florentabellen für die verschiedenen Vorkommensgebiete Niederösterreichs (Pannonischer Raum, Waldviertel, Alpenvorland).

Welche Arten konkret von der NÖ Agrarbezirksbehörde verwendet werden, ist im anschließenden Kapitel „Pflanzensortiment für Hecken“ ersichtlich.

Im Schnitt werden 15 bis 20 verschiedene heimische Gehölzarten in eine Anlage eingebracht und in einer naturnahen Mischung ausgepflanzt. Die Pflanzengröße der Sträucher beträgt beim Aussetzen etwa 30 bis 70 cm. Die Größen der Baumsetzlinge liegen zwischen 100 und 200 cm.

In den Heckenpflanzungen für Mehrnutzenhecken bestehen die verwendeten Arten für die Baumpflanzungen zumindest zur Hälfte aus Wildobstarten (wie z.B. Vogelkirsche, Zwetschke, Kriecherl, Walnuss).



PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKEN

Es werden ausschließlich heimische Laubholzarten verwendet, die in der eigenen Baumschule zumindest ein Jahr verschult wurden.

WILDOBSTBÄUME

Wuchshöhe über 5 m, Pflanzabstand zum Nachbargrundstück mindestens 3 m

<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel, Holzapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume, Zwetschke
<i>Prunus insititia</i>	Kriecherl
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne

LANDSCHAFTSBÄUME

Wuchshöhe über 5 m, Pflanzabstand zum Nachbargrundstück mindestens 3 m

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKEN

GROSSTRÄUCHER

Wuchshöhe über 5 m, Pflanzabstand zum Nachbargrundstück mindestens 2,5 m

<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

STRÄUCHER

Wuchshöhe über 5 m, Pflanzabstand zum Nachbargrundstück mindestens 2 m

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Gewöhnlicher Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball



Baumschule der NÖ Agrarbezirksbehörde in Obersiebenbrunn

FÖRDERUNG VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN

Das Land Niederösterreich fördert über den **NÖ Landschaftsfonds** Baumpflanzungen zur Landschaftsgestaltung mit **bis zu 50 % der anrechenbaren Nettokosten**. Nach Vorlage von Originalrechnungen können derzeit **pro Baum inklusive Pflanz- und Wildschutz maximal € 35** gefördert werden.

Da die Auspflanzung von Hochstammobstbäumen über den NÖ Landschaftsfonds **ebenfalls auf Mehrnutzenhecken-Flächen** gefördert wird, gelten auch die nachstehenden Förderungsbedingungen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR HOCHSTAMMOBSTBÄUME

- Bepflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Niederösterreich
- **Pro Antrag sind mindestens 10 Obstbäume** von bodenständigen alten Sorten auf Sämlingsunterlage (Hochstamm mit mindestens 1,6 m Kronenansatz) **erforderlich**.
- Anbindepflanz, Wühlmausgitter und Verbisschutz (Fegeschutzspiralen und Drainageschläuche entsprechen nicht den Anforderungen und werden auch nicht empfohlen)
- Schriftliches Förderansuchen an den NÖ Landschaftsfonds bevor Kosten anfallen!
- 5-jährige Mindererhaltungspflicht der geförderten Bepflanzung ab Förderungserhalt
- Teilnahme an einem Gemeinschaftsprojekt des NÖ Landschaftsfonds anstreben.

ANTRAGSTELLUNG

Antragstellung mit Katasterplan/Hofkarte **vor Beginn der Maßnahme!**

Bei der Pflanzung von 10 bis 99 Stück Obstbäumen pro Antragstellerin/Antragsteller: Formular bei der NÖ Agrarbezirksbehörde anfordern.

Wenn pro Antragstellerin/Antragsteller mehr als 100 Stück Obstbäume geplant sind: Antragsformular von der Homepage des Landes NÖ herunterladen:

www.noel.gv.at/noel/Landwirtschaft/Landschaftsgestaltung_Foerderung_durch_Landschaftsfonds.html

PFLANZENANKAUF

Im Rahmen der Gestaltungsprojekte des NÖ Landschaftsfonds wird grundsätzlich nur die Verwendung von bodenständigen alten Obstbaumsorten auf Sämlingsunterlage (Hochstamm, Kronenansatz mindestens 1,60 m) gefördert.

Die Bestellung erfolgt bei einer Baumschule nach eigener Wahl. Sortenliste alter typischer Obstsorten bei der NÖ Agrarbezirksbehörde anfordern (siehe Kontaktdaten).

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller führen die Obstbaumpflanzung im vereinbarten Zeitraum durch. Alle anfallenden Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind vorzufinanzieren.

FÖRDERUNG VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN

PFLANZABSTÄNDE

Obstbäume	Förderungsvoraussetzung Abstand in der Reihe	gesetzlicher Mindestpflanzabstand zu den Nachbarn	
		gegen Weingärten	gegen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
Nüsse	10 - 14 m	6 m	5 m
Kirschen, Äpfel	10 - 12 m	5 m	4 m
Mostbirnen	10 - 12 m	4 m	3 m
Tafelbirne	10 - 12 m	4 m	3 m
Weichsel, Pfirsich, Zwetschke, Pflaume	6 - 8 m	3 m	2 m
Marille	6 - 8 m	4 m	3 m

Die angeführten Abstände beziehen sich auf typische förderfähige Pflanzen. Weitere Details zu den gesetzlichen Mindestpflanzabständen entnehmen Sie bitte dem NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007.

Vor der Förderungsanzahlung werden die eingereichten Projekte stichprobenartig begutachtet.

Erhaltungspflicht: 5 Jahre (Ausfälle sind auf eigene Kosten zu ergänzen!)



Obstbaum mit Holzlattenrost

BODENVORBEREITUNG

Eine gute Vorbereitung des Bodens ist die Voraussetzung für das sichere und rasche Wachstum der Gehölze. Unter Bodenvorbereitung ist eine allfällige Einebnung und Auflockerung der künftigen Mehrnutzenhecken-Fläche durch Grubbern zu verstehen. Diese Bodenvorbereitung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Pflanzvorgang und gewährleistet einen **Anwuchsvorteil** für die Gehölze.

BEGRÜNUNG DER MEHRNUTZENHECKEN-FLÄCHE

Die vorgeschriebene dauerhafte Begrünung hat rechtzeitig vor der Auspflanzung zu erfolgen. In den Bereichen der Heckenpflanzung laut Pflanzkonzept ist nach der Ernte bis zum Herbst die Einsaat von Weißklee vorgeschrieben, wenn keine ausreichende Grasnarbe vorhanden ist.

Die Verwendung eines anderen Saatguts zur Begrünung der Projektfläche ist außerhalb der Heckenpflanzung zwar grundsätzlich möglich, muss aber im Vorfeld unbedingt mit der NÖ Agrarbezirksbehörde abgeklärt werden, um Probleme bei der Anwuchspflege zu vermeiden.

KENNZEICHNUNG DER MEHRNUTZENHECKEN-FLÄCHE

Zum Zwecke der Bepflanzung, aber auch für allfällige Vorortkontrollen sind die Grenzen der Mehrnutzenhecken-Fläche in der Natur sichtbar zu machen und entsprechend dauerhaft und gut erkennbar (z.B. mit Holzpflocken o.ä.) zu markieren.

PFLANZUNG

Vor der Pflanzung werden in die begrünte Fläche von der NÖ Agrarbezirksbehörde schmale Streifen gefräst, um eine möglichst feinkrümelige Bodenstruktur zu erhalten.

Die Auspflanzung der wurzelnackten Pflanzen erfolgt größtenteils im Frühjahr.

Die Auspflanzung erfolgt in Reihen mittels von Traktoren gezogenen Setzmaschinen.



Maschinelle Anpflanzung mittels Setzmaschine

ABLAUF EINER AUSPFLANZUNG

WILDABWEHR

Die größte Gefahr für das Aufkommen der Heckengehölze stellen Verbiss- und Fegeschäden durch Schalen- und Niederwild dar. Um diese zu vermeiden, werden in den Heckenpflanzungen die Bäume mittels Einzelschutz in Form von **Baumschutzgittern** und die Sträucher durch Aufbringen von umweltverträglichen **Verbiss- und Fegeschutzmitteln** geschützt.

Eine Zäunung der betreffenden Flächen ist bei Mehrnutzenhecken nicht gestattet, da sie wichtige Lebensräume für Wildtiere sind.



Anstreichen mit Verbisschutzmitteln



Befestigung der Baumschutzgitter

Besonders im ersten Jahr sind die Holzgewächse sehr empfindlich, da sie erst einwurzeln müssen. Bodenverdichtung, Wildverbiss, Wasserverluste durch kapillare Verdunstung sowie nährstoff- und wasser-verbrauchende Konkurrenz durch die krautige Begleitvegetation schaden den Gehölzen und führen zu Wachstumsverzögerungen bis hin zum Absterben.

Die Heckenpflanzungen werden in der **Anwuchsphase** 2 Jahre durch die NÖ Agrarbezirksbehörde **maschinell gepflegt**.

Dies umfasst in erster Linie das Mulchen neben den Reihen, um den Unkrautdruck zu vermindern. Besonders in den ersten beiden Jahren ist dazu ein 3 bis 4-maliges Durchfahren der Anlagen erforderlich. Spätestens wenn die krautige Konkurrenzvegetation überhandnimmt, sollte eine Pflege erfolgen. Mit zunehmender Anlagenentwicklung kann in den Folgejahren mit fallender Intensität gepflegt werden.



Junganlagenpflege

Ein besonderes Augenmerk ist auf eine regelmäßige Wildschutzkontrolle zu richten. Vor allem im Frühjahr kommt es durch das Fegen des Rehwildes häufig zu Beschädigungen an den Baumschutzgittern, welche ausgetauscht werden sollten.

Trotz dieser intensiven Betreuung kann es z.B. durch Fege- und Verbisschäden zu Pflanzenausfällen kommen. Solange die Anlagen durch die NÖ Agrarbezirksbehörde maschinell gepflegt werden, erfolgt eine Nachbesserung der ausgefallenen Pflanzen im erforderlichen Maß.

PFLEGEAUFLAGEN FÜR MEHRNUTZENHECKEN BEI BIODIVERSITÄTSANRECHNUNG

- Die **Gehölze** sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können.
Das bedeutet: Verbisschutz; Freistellen der jungen Gehölze durch Mulchen oder Häckseln; Gießen der Edelobstbäume je nach Witterung.
- **Krautzonen** mindestens 1 x alle zwei Jahre, aber maximal 2 x pro Jahr mähen/mulchen.
Auf bis zu 25 % der Biodiversitätsflächen des Betriebes (alle anrechenbaren Flächen - also auch die Mehrnutzenhecken - sind hier mitzuzählen) ist das auch vor dem 1. August gestattet!
- Da eine **Nutzung der Krautzonen nicht zulässig** ist, muss bei Mahd das Mähgut auf der Fläche verbleiben!
- Einsatz von **Dünge-** (auch Kompost) und **Pflanzenschutzmitteln** ist auf der gesamten Mehrnutzenhecken-Fläche verboten (ausgenommen BIO-zertifizierte Verbisschutzmittel).

HINWEISE ZUR PFLEGLICHEN BEHANDLUNG VON MEHRNUTZENHECKEN

- Vertikaler Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen der Gehölze ist frühestens nach 15 Jahren zulässig.
- Randliches Einkürzen der Hecken ist im Bedarfsfall möglich, aber nur punktuell und nur mit Motorsäge, Astsäge oder Astschere (kein Schlägelmulcher!).



Beispiel für eine fachgerechte Heckenverjüngung



So bitte nicht!

FOLGEBETREUUNG

Nach Abschluss der Anwuchspflege durch die NÖ Agrarbezirksbehörde sind die Antragstellerinnen/Antragsteller für die weitere Betreuung der Mehrnutzenhecke verantwortlich.

7 Jahre nach der Bepflanzung müssen die **Baumschutzgitter entfernt** werden. Um Schäden durch Abschnürungen an den Bäumen zu vermeiden, müssen die Wildschutzgitter heruntergeschnitten, eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Durch diese Maßnahme kann der Eintrag von **Mikroplastik** in die Landschaft reduziert werden.



Verabsäumte Entfernung der Baumschutzgitter

EIGENLEISTUNGEN DER ANTRAGSSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER

- **Grundbereitstellung**
- **Einholen der Zustimmungserklärungen** sofern Antragsteller nicht Grundeigentümer ist
- **Gut sichtbare Kennzeichnung** der Grenzen der Projektfläche (z.B. Holzpflocke)
- **Bodenvorbereitung:** je nach Bodenbeschaffenheit Fläche einebnen und grubbern
- **Begrünung:** Rechtzeitige Neueinsaat der Pflanzbereiche mit Weißklee entsprechend dem Bepflanzungskonzept
- **Vor der Auspflanzung** ist die Fläche nochmals abzumulchen
- **Anbringen des Wildschutzes** unmittelbar **während der Auspflanzung** sowie **regelmäßige Kontrolle**
- **Pflege:**
 - Mulchen der Krautzone außerhalb der Heckenbereiche bzw. nach der Anwuchspflege durch die NÖ Agrarbezirksbehörde
Hinweis: Von der NÖ ABB wird nur die Krautzone in unmittelbarer Nähe der Bepflanzung (ca. 1 m) gemulcht. Die Pflege der restlichen Anlagenbreite obliegt dem Förderwerber und hat nach geltenden ÖPUL-Auflagen zu erfolgen.
 - Gießen! (vor allem bei den Hochstammobstbäumen)
- **Entfernen der Wildschutzgitter** nach 7 Jahren

ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- Einmal errichtete Mehrnutzenhecken können bei Teilnahme an UBB oder BIO im ÖPUL 2023 jedes Jahr neu beantragt (verlängert) werden, wenn die Auflagen von 1. Jänner bis 31. Dezember eingehalten werden.
- Bei Inanspruchnahme einer Landesförderung für die Bepflanzung beträgt die **Erhaltungsverpflichtung** aber **mindestens 5 Jahre!**
- Entsprechend den gültigen Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds und der Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ kommt es bei vorzeitiger Entfernung zu einer Rückforderung von Fördermitteln!

RECHTLICHE STELLUNG VON MEHRNUTZENHECKEN

- Mehrnutzenhecken gelten gemäß § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975 dann nicht als Wald, wenn sie ab 2023 auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt und der Forstbehörde (zuständige Bezirksforstinspektion) bis spätestens 10 Jahre nach Errichtung als Agroforstfläche gemeldet werden.
- Sofern die MNH zu einem späteren Zeitpunkt wieder **entfernt werden** sollen, sind jedenfalls die zuständige Forstbehörde und die NÖ ABB **zu informieren**.

PROJEKTBLAUF

- Formlose **Voranmeldung** an die NÖ Agrarbezirksbehörde unter Angabe von Katastralgemeinde, Grundstücknummer(n) und evtl. Skizze sowie Kontaktdaten.
Die Voranmeldungen werden grundsätzlich nach dem Einlangen gereiht, wobei Sammelprojekte Vorrang haben.
- Beratungsgespräch und **Flächenbegutachtung** durch die NÖ Agrarbezirksbehörde.
- Erstellung der **Projektunterlagen** durch die NÖ Agrarbezirksbehörde unter Mitwirkung der Interessentinnen und Interessenten.
- Einholen der Zustimmungserklärung, sofern die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nicht Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer sind.
- Abschluss des **Förderübereinkommens** mit der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Heckenpflanzung.
- **Eventuell Förderantrag** für die Pflanzung von Hochstammobstbäumen an den NÖ Landschaftsfonds.
- **Bodenvorbereitung, Herstellen der Grenzen und Besämung** der zu bepflanzenden Fläche durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bis zum Herbst vor der Auspflanzung.
- **Beantragung** der Mehrnutzenhecken im **Mehrfachantrag** und **Referenzänderungsantrag** bis 15. April im Errichtungsjahr.
- Maschinelle **Pflanzung der Heckenabschnitte** durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Agrarbezirksbehörde bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres im ÖPUL.
- Anbringen des **Wildschutzes** durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bei der Auspflanzung der Heckenabschnitte.
- **Pflanzung von Hochstammobstbäumen** durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller.
- **Bestätigung** der Anlage einer Mehrnutzenhecken-Fläche laut Mehrnutzenhecken-Konzept in der AMA-Datenbank durch die NÖ Agrarbezirksbehörde.
- **Anwuchspflege** der Heckenabschnitte in den ersten beiden Jahren durch die NÖ Agrarbezirksbehörde.
- Nach 7 Jahren **Entfernen der Wildschutzgitter** durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller.



NÖ Agrarbezirksbehörde
Fachabteilung Landentwicklung - Bodenschutz

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12

Tel. 02742/9005-15618

post.abb@noel.gv.at

<https://www.noel.gv.at/noel/Agrarstruktur-Bodenreform/Bodenschutz.html>

Impressum

Eigentümer,
Herausgeber und
für den Inhalt

verantwortlich: NÖ Landschaftsfonds
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Text: Johannes Wirth, Stefan Lehner, Christian Steiner

Redaktion: Gisela Reichholf, Johannes Wirth, Martina Wittmann

Fotos: Anton Teiber, Johann Meixner, Johannes Wirth, Martin Wasl, Stefan Lehner, Franz Lumesberger

Gestaltung: Manfred Lins, 3430 Tulln

Dies ist ein Produkt der NÖ Agrarbezirksbehörde. Alle Abbildungen sind Eigentum der NÖ ABB. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der NÖ ABB ist ausgeschlossen, auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. März 2025

